

IBO PRÜFZEICHEN FÜR BAUPRODUKTE

Kriterien zur Zertifizierung von Blähtonschüttungen

Version 1.0.0-202012, Dezember 2020



IBO - Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie A-1090 Wien Alserbachstraße 5 fon+43/1/3192005-0 50, e-mail: ibo@ibo.at, www.ibo.at



INHALTSVERZEICHNIS

1	VO	RBEMERKUNGEN	3
	1.1	Allgemeine Leitlinien	3
	1.2	Geltungsbereich	3
2	NO	RMUNG, PRODUKTKENNZEICHNUNG UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
3	RO	HSTOFFE	3
	3.1	Toxikologische Basisanforderungen an die Einsatzstoffe	3
	3.2	Umweltbezogene Basisanforderungen an natürliche mineralische Einsatzstoffe	4
	3.3	Ton	4
	3.4	Zusatzmittel	4
4	HE	RSTELLUNGSPROZESS	5
	4.1	Umweltwirkungen des Herstellungsprozesses	5
	4.2	Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung	6
	4.3	Wasser und Abwasser	7
	4.4	Arbeitsschutz	7
	4.5	Prozess- und rohstoffbedingte Verunreinigungen des Produkts	7
	4.6	Bauökologische Qualitätssicherung	7
5	VEF	RTRIEB, EINBAU UND NUTZUNG	8
	5.1	Verarbeitung des Produkts	8
	5.2	Emissionen in die Raumluft	8
6	REC	CYCLING UND ENTSORGUNG	9
	6.1	Rücknahme-, Nachnutzungs- und Aufbereitungskonzepte	9
	6.2	Entsorgung	9
7	MA	TERIALUNTERSUCHUNGEN	9
	7.1	Materialverunreinigungen	9
	7.2	Emissionen in die Raumluft	10
	7.3	Emissionen in die Umwelt	11
8	LIT	ERATUR	11
	8.1	Produktgruppenübergreifende Literaturreferenzen	11
	8.2	Produktgruppenspezifische Literaturreferenzen	14
9	AN	HANG I – ANFORDERUNGEN AN EINSATZSTOFFE VON BAUPRODUKTEN	15
	9.1	Nicht zulässige Einsatzstoffe	15
	9.2	Bedingt zulässige Einsatzstoffe	16
10	AN	HANG II – UMWELT- UND RESSOURCENSCHUTZ BEIM ABBAU NATÜRLICHER	
	MIN	NERALISCHER ROHSTOFFE	17



1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Allgemeine Leitlinien

Grundvoraussetzung einer Zertifizierung ist, dass sich der Hersteller zur Unterstützung des Leitziels des IBO Prüfzeichens

IBO 2050: ressourceneffizient - klimaneutral - schadstofffrei - kreislauffähig

bereit erklärt und sein diesbezügliches Mitwirken im Rahmen der IBO Produktprüfung zusichert. Das vollständige Leitbild zur IBO Produktprüfung kann unter

https://www.ibo.at/materialoekologie/produktzertifizierungen/ibo-pruefzeichen/abgerufen werden.

1.2 Geltungsbereich

In den Geltungsbereich dieses Kriteriensatzes fällt Blähton. Er besteht aus blähfähigem Ton der mit Hilfe von Bläh- und Trennmitteln im Drehrohrofen bei ca. 1250 °C zu luftdurchsetzten keramischen Tonkügelchen mit gesinterter Außenschale gebrannt wird. Blähtongranulat zählt zu den leichten Gesteinskörnungen und eignet sich als Dämm-, Ausgleichs- und Drainage-Schüttung im Hoch- und Tiefbau. Besondere Anwendungen sind:

- Drainageverfüllung im Fundamentbereich
- Wärmedämmschüttung gegen Erdreich und Fehlbodenschüttung
- Dachbegrünung
- Zwischen Lagerhölzern
- Als lose Gewölbeauffüllung

Außerdem dient Blähtongranulat als Leichtzuschlagstoff für Fertigmörtel, Putze und Betone.

Es werden ausschließlich solche Produkte betrachtet, die in den Anwendungsbereich der in \rightarrow Kapitel 2 Normung, Produktkennzeichnung und Produkteigenschaften genannten Produktnormen fallen.

2 NORMUNG, PRODUKTKENNZEICHNUNG UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

Die Konformität des Blähtongranulats mit [EN 13055] und den jeweils zutreffenden nationalen Regeln, z.B. in Österreich [ÖNORM B 3136], ist nachzuweisen.

Die Rückverfolgbarkeit des Produkts muss durch eine entsprechende Kennzeichnung (z.B. Chargennummer) gewährleistet sein.

3 ROHSTOFFE

3.1 Toxikologische Basisanforderungen an die Einsatzstoffe

Mit dem IBO Prüfzeichen ausgezeichnete Produkte sollen eine hohe Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit aufweisen, daher gilt für Einsatzstoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen ein allgemeines Minimierungsgebot und ihre Verwendung wird mit den Vorgaben in → *Anhang I – Anforderungen an Einsatzstoffe von Bauprodukten* stark eingeschränkt. Für sämtliche Einsatzstoffe ist die Einhaltung der Anforde-



rungen aus Anhang I nachzuweisen. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden einsatzstoffspezifischen Anforderungen.

3.2 Umweltbezogene Basisanforderungen an natürliche mineralische Einsatzstoffe

Mit dem IBO Prüfzeichen ausgezeichnete Produkte sollen besonders ressourcenschonend und umweltverträglich hergestellt werden. Für sämtliche Einsatzstoffe natürlichen mineralischen Ursprungs ist daher die Einhaltung der Anforderungen in → Anhang II – Umwelt- und Ressourcenschutz beim Abbau natürlicher mineralischer Rohstoffe nachzuweisen. Darüber hinaus gelten die einsatzstoffspezifischen Anforderungen der nachfolgenden Kapitel.

3.3 Ton

Beim Abbau des Tons müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz sowie die Anforderungen in \rightarrow Kapitel 3.2 bzw. \rightarrow Anhang II – Umwelt- und Ressourcenschutz beim Abbau natürlicher mineralischer Rohstoffe eingehalten werden. Im Umgang mit mineralischen Rohstoffen sind die Arbeitsschutzanforderungen nach \rightarrow Kapitel 4.4 Arbeitsschutz einzuhalten.

Das auszuzeichnende Produkt wird gemäß — Kapitel 4.5 Prozess- und rohstoffbedingte Verunreinigungen des Produkts auf Verunreinigungen untersucht. Bei Auffälligkeiten werden ggf. Rohstoffprüfungen durchgeführt.

Die Umweltbelastungen durch LKW-Transporte sind zu minimieren. Hierbei gilt folgendes:

- Bei Anlieferung des Tons zur Fertigungsstätte mit LKW über Distanzen von 50 km oder mehr sind Maßnahmen zur Reduktion des Treibstoffverbrauchs und der Abgase zu setzen. Hierzu zählen beispielsweise LKW der Klassen EURO 5 ff, Hybrid- oder Gasantrieb, Optimierung der Auslastung etc. Der Hersteller muss Nachweise zum ökologisch optimierten LKW-Transport erbringen.
- Alternativ ist der Transport per Bahn oder Schiff unter Berücksichtigung der transportbedingten
 Umweltwirkungen (siehe unten) möglich
- Die transportbedingten Umweltwirkungen, berechnet mit 7,5 bis 16 t LKW der Euro Klasse 5, werden im Rahmen der Ökobilanz des Endprodukts Blähton überprüft (siehe → Kapitel 4.1 Umweltwirkungen des Herstellungsprozesses).

3.4 Zusatzmittel

Zusatzmittel für Blähton sind Blähmittel zur Volumenvergrößerung und Trennmittel, die das Versintern beim Brennvorgang verhindern. Die Zusatzmittel müssen für die IBO Produktprüfung mit der chemischen Bezeichnung der Hauptinhaltsstoffe und sofern verfügbar CAS-Nummer angegeben werden. Es dürfen nur Zusatzmittel auf Basis mineralischer oder nachwachsender Rohstoffe eingesetzt werden. Sie müssen den Anforderungen in \rightarrow Kapitel 3.1 bzw. \rightarrow Anhang I – Anforderungen an Einsatzstoffe von Bauprodukten entsprechen.



4 HERSTELLUNGSPROZESS

4.1 Umweltwirkungen des Herstellungsprozesses

Der Hersteller muss im Rahmen der Fertigungsstättenbegehung erläutern und nachweisen, dass die Produktionsanlage insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, Wasserverbrauch und –kreislaufführung sowie Emissionen in die Atmosphäre der besten verfügbaren Technik (BVT) entspricht. Andernfalls muss der Hersteller ein Konzept zum Erreichen der BVT, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Verringerung des Wasserverbrauchs, zur Wasserkreislaufführung und zur Reduktion von Emissionen vorlegen. Der Hersteller muss in jedem Fall nachweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen bei der Produktion eingehalten werden.

Der Herstellungsprozess repräsentativer Produkte wird einer Schwachstellenanalyse mit Hilfe der Methode der Ökobilanz gemäß [ISO 14040], [ISO 14044] und [EN 15804], sowie unter Berücksichtigung der IBO Ausführungsbestimmungen für Lebenszyklusanalysen [IBO LCA 2019] unterzogen. Dabei werden die Lebensphasen der Rohstoffaufbereitung, der Rohstofftransporte und des Herstellungsprozesses (Lebensphasen A1-A3 nach [EN 15804]) berücksichtigt. Die relevanten Produkt- und Prozessdaten (Sachbilanz) sind durch den Hersteller zu erheben und vorzulegen. Vorprodukte sollen dann mit ihren spezifischen Daten berücksichtigt werde, wenn ihr Anteil mehr als 10 % an einer der betrachteten Indikatoren aus \rightarrow *Tabelle 1* beträgt.

Für die ökologische Aufwendung zur Herstellung des Produkts gelten die in \rightarrow *Tabelle 1* angeführten Richtwerte. Bei Überschreitung eines Richtwerts ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese im Sinne einer Gesamtoptimierung der Produktherstellung zulässig ist. Die Ergebnisse der Schwachstellenanalyse werden im Bericht zur IBO Produktprüfung ausgewiesen.

Tabelle 1: Richtwerte für Umweltwirkungsindikatoren und Indikatoren zur Beschreibung des Ressourceneinsatzes für die Produktgruppe Blähton. Sachbilanz analog [ISO 14040] und [ISO 14044], Umweltwirkungsindikatoren nach ILCD (Version 1.09) [JRC 2012], Indikatoren zur Beschreibung des Ressourceneinsatzes nach CED Version 1.09 [Frischknecht et al. 2003], Systemgrenzen: Rohstoffgewinnung bis auslieferungsfertiges Produkt. Die Fehlerabschätzung der Ökobilanzen liegt erfahrungsgemäß unter 5 %. Produktresultate deren Wert innerhalb dieser Fehlertoleranz des Richtwertes liegen, haben dieses Kriterium erfüllt.

Umweltwirkungsindikatoren	Einheit	Richtwerte pro FE ¹ Blähtonschüttung
Climate change – fossil (GWP-fossil)	kg CO₂ eq	8,5
Acidification (AP)	mol H+ eq	0,0033
Indikatoren zur Beschreibung des Ressourceneinsatzes		
Nicht-erneuerbare Primärenergie als Energieträger (PENRE) M		40
Total Primärenergie Energieträger (PEE = PERE + PENRE)	MJ H _U	80

In \rightarrow *Tabelle 2* sind Zusatzindikatoren gelistet, die im Rahmen der IBO Produktprüfung berechnet und im Bericht zur IBO Produktprüfung ausgewiesen werden.

¹ FE: Funktionseinheit, entspricht einem Wärmewiderstand von 1 m²K/W Verarbeitung



Tabelle 2: Zusätzliche Umweltwirkungsindikatoren und Indikatoren zur Beschreibung des Ressourceneinsatzes für die Produktgruppe Blähton. Sachbilanz analog [ISO 14040] und [ISO 14044], Umweltwirkungsindikatoren nach ILCD (Version 1.09) [JRC 2012], Indikatoren zur Beschreibung des Ressourceneinsatzes nach CED Version 1.09 [Frischknecht et al. 2003], Oekoindex OI nach [OI3 Leitfaden 4.0], Systemgrenzen: Rohstoffgewinnung bis auslieferungsfertiges Produkt. Die Fehlerabschätzung der Ökobilanzen liegt erfahrungsgemäß unter 5 %. Produktresultate deren Wert innerhalb dieser Fehlertoleranz des Richtwertes liegen, haben dieses Kriterium erfüllt.

Umweltwirkungsindikatoren Einheit		
Climate change – biogenic (GWP-biogenic)	kg CO₂ eq	
Climate change – total (GWP-total)	kg CO₂ eq	
Climate change – land use and land use change	kg CO₂ eq	
Ozone depletion (ODP)	kg CFC-11 eq	
Human toxicity, non-cancer effects	CTUh	
Human toxicity, cancer effects	CTUh	
Particulate Matter emissions (PM)	kg PM2.5 eq	
lonizing radiation, human health	kBq U235 eq	
Photochemical ozone formation (POCP)	kg NMVOC eq	
Eutrophication terrestrial (EP-terretrial)	mol N eq	
Eutrophication aquatic freshwater (EP-freshwater)	kg P eq	
Eutrophication aquativ marine (EP-marine)	kg N eq	
Eco-toxicity (freshwater)	CTUe	
Land use related impacts (LU)	Dimensionless	
Depletion of abiotic Resources minerals and metals (ADPE)	kg Sb eq	
Water use	m³ water eq	
Indikatoren zur Beschreibung des Ressourceneinsatzes	Einheit	
Erneuerbare Primärenergie als Energieträger (PERE)	MJ H _∪	
Erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung (PERM)	MJ H _∪	
Total erneuerbare Primärenergie (PERT)	MJ H _∪	
Nicht-erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung(PENRM)	MJ H _∪	
Total nicht erneuerbare Primärenergie (PENRT)	MJ H _∪	
Total Primärenergie Energieträger (PEE = PERE + PENRE)	MJ H _∪	
Use of secondary material	kg	
Use of renewable secondary fuels	MJ H∪	
Use of renewable secondary fuels	MJ H∪	
Biogener Kohlenstoffgehalt	Einheit	
Biogenic carbon content in Product	kg C	
Biogenic carbon in accompanying packaging	kg C	
Oekoindex	Einheit	
Ol	-	

4.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung

Der Hersteller muss ein Konzept zur Erfassung und Dokumentation der betrieblichen Abfallmengen und Abfallflüsse der Fertigungsstätte vorlegen, welches auch Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung enthält (Abfallwirtschaftskonzept). In der Fertigungsstätte muss ein Abfallsammel- und - entsorgungs- bzw. –recyclingsystem eingeführt sein, dass auf eine sachgerechte, sortenreine Zwischenlagerung und eine möglichst hohe Recyclingquote fokussiert und den Umgang mit Verpackungsmaterial, Produktverschnitt, Bruchmaterial/Ausschussware und (Schleif-)staub (sofern zutreffend) berücksichtigt. Der Nachweis einer Prozesskette zur Rückführung von Produktionsabfällen in den Produktionsprozess ist zu erbringen.



4.3 Wasser und Abwasser

Der (Frisch) wasserverbrauch ist kontinuierlich zu erheben und zu dokumentieren. Entsteht im Herstellungsprozess Abwasser, gilt folgendes:

- Die Abwassermengen und deren Behandlungsarten sind bekannt zu geben
- Die wasserrechtlichen Bewilligungen und behördliche Auflagen zur Abwasserentsorgung sind anzugeben
- Falls keine behördlichen Auflagen existieren, ist bekannt zu geben, inwiefern die Abwasserqualität überwacht wird und welche Maßnahmen ggf. zur Steigerung der Abwasserqualität gesetzt werden
- Ein Konzept zur Minimierung des Frischwasserverbrauchs und der Abwassermengen, z.B. durch Kreislaufführung ist vorzulegen

4.4 Arbeitsschutz

Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzanforderungen ist nachzuweisen. In der Fertigungsstätte muss ein Sicherheits- und Gefahrstoffmanagement eingeführt sein. Der Hersteller muss außerdem nachweisen, dass bei der Produktion keine Gesundheitsgefährdung der Verarbeiter durch mineralische Stäube im Allgemeinen und – sofern zutreffend – durch Quarzfeinstaub und Portlandzementstaub im Besonderen vorliegt. Als Nachweis gelten Messgutachten, die für die relevanten Produktionsschritte die Einhaltung allgemeiner oder stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß Grenzwerteverordnung [GKV 2018] oder vergleichbarer europäischer oder nationaler Vorschriften belegen. Der Hersteller muss außerdem darstellen, welche Staubschutzmaßnahmen bei der Verarbeitung gesetzt werden (z. B. Nassmahlen, geschlossene Kreisläufe ohne Staubemissionen, Staubabsaugung, keine ständigen Arbeitsplätze im Bereich erhöhter Staubemissionen, turnusmäßige Überwachung durch Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft etc.) und ob und welche persönliche Schutzausrüstung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wird.

4.5 Prozess- und rohstoffbedingte Verunreinigungen des Produkts

Das Produkt wird einer Prüfung auf organische Bestandteile und Metalle/Metalloide sowie auf radioaktive Nukleide/Strahlung gemäß \rightarrow Kapitel 7.1 Materialverunreinigungen unterzogen.

4.6 Bauökologische Qualitätssicherung

Die bauökologische Qualitätssicherung soll die durch Normen und andere gesetzliche Regelungen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der (technischen) Produktqualität ergänzen. Sie setzt Maßstäbe, die sich vorwiegend am Stand des Wissens und an Vorsorgewerten orientieren. Sie unterstützt damit eine nachhaltige ökologische Produkt- und auch Prozessoptimierung. Konkret geht es dabei um die Vermeidung von Produktverunreinigungen, die Minimierung von Umweltbelastungen durch das Produkt und den Herstellungsprozess sowie auch um die Verbesserung der Recyclingeigenschaften des Produkts und um Beiträge zur Kreislaufwirtschaft.

Der Hersteller muss daher angeben, welche qualitätssichernden Maßnahmen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gesetzt werden. Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

Welche Systeme zur Überwachung der Prozess- und Produktqualität gibt es?



- Werden die Stoff- und Energieflüsse zur Herstellung des Produktes regelmäßig erhoben?
- Welche Prozessabschnitte unterliegen einer Qualitätssicherung?
- Welche Kontrollen werden dabei im Einzelnen durchgeführt?

Die Angaben werden durch das IBO ausgewertet und darauf basierend ein Maßnahmenkatalog zur mittel- bis langfristigen Optimierung der bauökologischen Qualitätssicherung entwickelt. Abhängig von der Produktgruppe und vom Herstellungsprozess hat der Maßnahmenkatalog folgende Inhalte:

- Ergänzung der Rohstoffbeschaffung um bauökologische Lieferspezifikationen unter Berücksichtigung von → Anhang I Anforderungen an Einsatzstoffe von Bauprodukten und Anhang II Umweltund Ressourcenschutz beim Abbau natürlicher mineralischer Rohstoffe
- Ergänzung der Rohstoffkontrolle und der Produktüberwachung um chemische Analysen in Anlehnung an → Kapitel 7 Materialuntersuchungen
- Ergänzung der Prozessablauf- und -effizienzkontrolle um ökobilanz- und recycling-/entsorgungsrelevante Parameter, z.B. Stoffflusskontrolle, Energieverbrauchsmonitoring, Rückführung von Produktionsabfällen usw.
- Ergänzung der Rohstoffbeschaffung und des Vertriebs um ökologisch optimierte Transportmittel und -wege
- Chargenüberwachung durch Identifikationsnummer, Chargenprotokolle, erweiterte Lieferscheine

5 VERTRIEB, EINBAU UND NUTZUNG

5.1 Verarbeitung des Produkts

Der Hersteller muss für Endkunden detaillierte Verarbeitungsrichtlinien mit folgenden Themen zur Verfügung stellen:

- Bautechnisch und bauphysikalisch korrekte Verarbeitung
- Konstruktionsbeispiele für die kondensat- und wärmebrückenfreie Ausführung von Bauteilen und Bauteilanschlüssen
- Maßnahmen zum Schutz der Anwenderinnen und Anwender vor mineralischen Stäuben und anderen Gesundheitsgefahren (Empfehlungen persönliche Schutzausrüstung)

5.2 Emissionen in die Raumluft

Das Produkt ist auf Grund seines Anwendungsgebietes geeignet, einen Einfluss auf das Raumklima auszuüben. Es wird daher einer Prüfkammeranalyse auf flüchtige organische Verbindungen (VOC) gemäß \rightarrow Kapitel 7.2 Emissionen in die Raumluft unterzogen.

Das Produkt wird einer Prüfung auf radioaktive Nukleide/Strahlung gemäß → Kapitel 7.1 Materialverunreinigungen unterzogen.



6 RECYCLING UND ENTSORGUNG

Im Sinne des Circular Economy Action Plan der EU-Kommission [COM(2020) 98], der EU-Bauprodukteverordnung [EU BauPVO], der Abfallrahmenrichtlinie [2008/98/EG] und des Bundesabfallwirtschaftsplans [BAWP 2017] soll die Kreislaufführung von Rohstoffen eines der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens darstellen. Der Hersteller muss für Endkunden detaillierte Entsorgungshinweise mit folgenden Themen zur Verfügung stellen:

- Ausbau und Wiederverwertung
- Recycling und Rücknahme
- Entsorgung / Deponierung

6.1 Rücknahme-, Nachnutzungs- und Aufbereitungskonzepte

Blähtonschüttungen haben ein hohes theoretisches Recyclingpotenzial. Der Hersteller muss daher Konzepte und Maßnahmen zur Wiederverwertung von Blähtonschüttungen nachweisen:

- Nachweis einer etablierten Prozesskette zur Rücknahme von Baustellenabfällen und deren Rückführung in den Produktionsprozess
- Vorlage eines Konzepts zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Blähtonabfällen aus Abbruchtätigkeiten

6.2 Entsorgung

Das Produkt muss die Anforderungen in \rightarrow Kapitel 7.1 Materialverunreinigungen und 7.3 Emissionen in die Umwelt erfüllen.

7 MATERIALUNTERSUCHUNGEN

7.1 Materialverunreinigungen

7.1.1 Organische Halogenverbindungen

Der Gehalt organischer Halogenverbindungen (AOX/EOX) ist gemäß [DVO 2008] zu bestimmen. Der Gehalt organischer Halogenverbindungen darf in Anlehnung an [DVO 2008] Anhang 1, Tabelle 6, maximal 3 mg/kg TM betragen.

7.1.2 Metalle / Metalloide

Der Gehalt an Metallen und organischen Bestandteilen ist gemäß [RBV 2016] zu bestimmen. Für die Beurteilung gelten die folgenden Anforderungen sowie die Beurteilungshinweise in [RBV 2016] Anhang 2, Qualitätsklassen für Recycling-Baustoffe.



Tabelle 3: Anforderungen für den Gesamtgehalt an Metallen/Metalloiden in Anlehnung an [RBV 2016], ¹⁾ Tabelle 1, Qualitätsklasse U-A bzw. ²⁾ Tabelle 1a, Qualitätsklasse U-E. TM = Trockenmasse

Metalle und Metalloide	Anforderung [mg/kg TM]
Arsen ²⁾	50
Blei 1)	150
Cadmium ²⁾	2
Chrom gesamt 1)	90
Cobalt ²⁾	50
Kupfer 1)	90
Nickel 1)	60
Quecksilber 1)	0,7
Zink 1)	450

7.1.3 Radioaktive Strahlung

Blähtonprodukte, welche auf Grund ihres Anwendungsgebietes und ihrer Einsatzstoffe geeignet sind, einen Beitrag zur radioaktiven Strahlung in Innenräumen zu leisten müssen folgendes Kriterium erfüllen:

- Bestimmung der Aktivitäten in Bq/kg des radioaktiven Nuklids K-40 sowie der Thorium-Reihe (Th-232) und der Uran-Radium-Reihe (R-226) mittels Gamma-Spektroskopie
- Aktivitätskonzentrationsindex I nach [2013/59/EURATOM] ≤ 0,75.

Im Rahmen der Erstprüfung ist ein entsprechendes labortechnisches Gutachten vorzulegen, andernfalls sind die erforderlichen Analysen im Rahmen der Produktprüfung durchzuführen. Folgeuntersuchungen können unter folgenden Voraussetzungen entfallen:

- der Abbauort der natürlichen mineralischen Einsatzstoffe ist mit dem der Erstuntersuchung ident und über den Fertigungsprozess ist eine gleichbleibende Rohstoffqualität (z. B. durch Homogenisieung/Durchmischung) sichergestellt
- es sind keine Einsatzstoffe gemäß [OIB RL 3 2019], Anhang B enthalten

7.2 Emissionen in die Raumluft

Die Produktemissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) müssen die Anforderungen in → *Tabelle 4* erfüllen. Die Prüfkammeruntersuchungen werden gemäß [EN 16516], [ISO 16000-9], [ISO 16000-6] und [ISO 1600-3] und unter Berücksichtigung der natureplus-Vergaberichtlinie [RL5010] Emissionsarme Bauprodukte durchgeführt.

Tabelle 4: Anforderungen für Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) nach 3 Tagen

Prüfparameter 3 Tage nach Prüfkammerbeladung	Anforderung
VOC (VOC, VVOC, SVOC) eingestuft in:	
- [CLP VO]: Kategorien Carc. 1A und 1B, Muta 1A und 1B, Repr. 1A und 1B	
- [TRGS 905]: K1A, K1B, M1A, M1B, R1A, R1B	$\leq 1 \mu g/m^3$
- [IARC] Gruppe 1 u. 2A	
- [MAK]-Liste III1, III2	
Summe flüchtige organische Verbindungen (TVOC)	$\leq 3.000 \mu g/m^3$



7.3 Emissionen in die Umwelt

Zur Abschätzung potenzieller Emissionen von Metallen und Metallverbindungen in die Umwelt werden Eluatanalysen gemäß ICP-MS Messung nach [EN ISO 17294-2] durchgeführt. Für die Beurteilung gelten die Anforderungen in → *Tabelle 5*:

Tabelle 5: Anforderungen für Schadstoffgehalte im Eluat von Blähton in Anlehnung an [ÖDepVO 2008] Anhang 1, Tabelle 2; TM = Trockenmasse

	Anforderung [mg/kg TM]
Arsen (As)	0,5
Blei (Pb)	1
Cadmium (Cd)	0,05
Chrom (Cr)	1
Kobalt (Co)	1
Kupfer (Cu)	2
Nickel (Ni)	1
Quecksilber (Hg)	0,01
Zinn (Sn)	2
Zink (Zn)	20

8 LITERATUR

8.1 Produktgruppenübergreifende Literaturreferenzen

.	•
1223/2009/EG	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
2008/98/EG	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0098 letzter Zugriff 18.04.2018
2011/696/EU	Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Na- nomaterialien
2013/59/EURATOM	Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom
BAWP 2017	Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Teil 1Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, abrufbar unter https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfallressourcen/bundes-abfallwirtschaftsplan/BAWP2017-Final.html, letzter Zugriff 18.04.2018
CLP VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.



	1907/2006, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-
	content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008R1272, letzter Zugriff 06.03.2018
DVO 2008	39. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
	und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008), zuletzt ge-
	ändert durch BGBl. II Nr. 291/2016, Verordnung des Bundesministers für Land-
	und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung
	über Deponien geändert wird
EN 15804	Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln
	für die Produktkategorie Bauprodukte; Österreichische Fassung ÖNORM EN
	15804: 2012 + A2: 2019
EN 16516	Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung
	der Emissionen in die Innenraumluft ÖNORM EN 16516: 2018 01 15
EU BauPVO	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates
Lo Badi Vo	vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Ver-
	marktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG
	des Rates, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-
	content/DE/ALL/?uri=uriserv:OJ.L2011.088.01.0005.01.DEU, letzter Zugriff 06.03.2018
Frischknecht et al. 2003	Frischknecht R., Jungbluth N., et.al. (2003). Implementation of Life Cycle Im-
	pact Assessment Methods. Final report ecoinvent 2000, Swiss Centre for LCI.
	Duebendorf, CH, www.ecoinvent.ch
GKV 2018	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Kon-
	sumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeu-
	gende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe
	(Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018)
IARC	International Agency for Research in Cancer: IARC Monographs on the Evalua-
	tion of Carcinogenic Risks to Humans, abrufbar unter
	http://monographs.iarc.fr/ENG/Classification/index.php, letzter Zugriff
	06.03.2018
IBO LCA 2019	IBO Ausführungsbestimmungen für Lebenszyklusanalysen (LCA) - Wesentli-
	che methodische Annahmen für die LCA im Rahmen der IBO Produktprüfung,
	herausgegeben vom IBO - Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie
	GmbH, Version 1.0, Januar 2019
ISO 14040	DIN EN ISO 14040:2009-11 Umweltmanagement – Ökobilanz - Grundsätze
130 14040	und Rahmenbedingungen (ISO 14040:2006); Deutsche und Englische Fassung
	EN ISO 14040:2006
ICO 14044	
ISO 14044	DIN EN ISO 14044:2006-10, Titel (deutsch): Umweltmanagement – Ökobilanz -
	Anforderungen und Anleitungen (ISO 14044:2006); Deutsche und Englische
160 16000 2	Fassung EN ISO 14044:2006
ISO 16000-3	Innenraumluftverunreinigungen - Teil 3: Messen von Formaldehyd und ande-
	ren Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und in Prüfkammern - Pro-
	benahme mit einer Pumpe



ISO 16000-6 Innenraumluftverunreinigungen - Teil 6: Bestimmung von VOC in der Innenraumluft und in Prüfkammern, Probenahme auf Tenax TA®, thermische Desorption und Gaschromatographie mit MS oder MS-FID ISO 16000-9 Innenraumluftverunreinigungen - Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Emissionsprüfkammer-Verfahren Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-ISO 17294-2 Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope JRC 2012 European Commission, Joint Research Centre, Institute for Environment and Sustainability, Sala, S., Wolf, M., Pant, R., Characterisation factors of the ILCD Recommended Life Cycle Impact Assessment methods. Database and Supporting Information. First edition. February 2012. EUR 25167. Luxembourg. Publications Office of the European Union; 2012 MAK MAK-und BAT-Werte-Liste, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Deutsche Forschungsgemeinschaft **OECD** OECD Test Guidelines for the Chemicals, abrufbar unter http://www.oecd.org/env/ehs/testing/oecdquidelinesforthetestingofchemicals.ht *m*, letzter Zugriff 18.12.2018 OI3 Leitfaden 4.0 Leitfaden zur Berechnung des Oekoindex OI3 für Bauteile und Gebäude, Stand Oktober 2018 Version 4.0, abrufbar unter https://www.baubook.at/oekoindex/ (https://www.baubook.at/m/Daten/Bilder/Infos/k3_OI3_Berechnungsleitfade n_V4.0_20181025.pdf), letzter Zugriff 11.02.2019 OIB RL 3 2019 OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, OIB-330.3-007/19, Österreichisches Institut für Bautechnik, April, 2019 RL5010 natureplus Vergaberichtlinie 5010 Emissionsarme Bauprodukte, Ausgabe April 2019, natureplus e. V., abrufbar unter https://www.natureplus.org/index.php?id=43, letzter Zugriff 26.07.2019 **REACH VO** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)



Stockholm Konvention Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, Text

des Übereinkommens und Änderungen abrufbar unter

http://chm.pops.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/2232/

Default.aspx, letzter Zugriff 17.12.2018

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union L158 vom

30.4.2004)

SVHC ECHA Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserre-

genden Stoffe (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-

Verordnung), European Chemicals Agency, abrufbar unter

https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table

TRGS 905 Technische Regeln für Gefahrstoffe Verzeichnis krebserzeugender, keimzell-

mutagener oder repro-duktionstoxischer Stoff TRGS 905, Ausgabe: März 2016, abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf?__blob=publicationFile&v=7, letzter

Zugriff 26.07.2019

TRGS 907 Technische Regeln für Gefahrstoffe Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und

von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen TRGS 907, Ausgabe: November

2011, abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-907.html, letzter Zugriff 06.03.2018

8.2 Produktgruppenspezifische Literaturreferenzen

EN 13055 EN 13055: 2016 12 01: Leichte Gesteinskörnungen

ÖNORM B 3136 ÖNORM B 3136: 2006 02 01 - Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteins-

körnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Regeln zur Umsetzung der

ÖNORM EN 13055-1



9 ANHANG I – ANFORDERUNGEN AN EINSATZSTOFFE VON BAUPRODUKTEN

Im Rahmen der IBO Produktprüfung werden sämtliche Einsatzstoffe des Produkts hinsichtlich ihrer human- und ökotoxikologischen Eigenschaften bewertet. Der Hersteller muss daher zu Beginn der IBO Produktprüfung die Volldeklaration der Einsatzstoffe und die zugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblätter vorlegen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 Anhang 2 (REACH) entsprechen und dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Kommen als Einsatzstoffe Vorprodukte oder Zubereitungen zum Einsatz, sind für diese ebenfalls alle Einsatzstoffe zu deklarieren, wenn diese im Endprodukt mit Gehalten von 1 Gewichtsprozent oder mehr verbleiben oder durch diese Einsatzstoffe relevante Umweltwirkungen zu erwarten sind.

9.1 Nicht zulässige Einsatzstoffe

Stoffe mit Klassifizierungen nach \rightarrow *Tabelle 6* dürfen in IBO geprüften Produkten nicht eingesetzt werden.

Tabelle 6: Nicht zulässige Einsatzstoffe: Klassifizierung nach CLP-Verordnung

Bezeichnung	Klassifizierung nach CLP-Verordnung	Grenzwert
Krebserzeugend/Karzinogenität	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	0,1 %
Krebserzeugend/Karzinogenität	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	0,1 %
Erbgutverändernd/Kellzellmutagenität	Kat. 1A, 1B: H340	0,1 %
Fortpflanzungsgefähr- dend/Reproduktionstoxizität	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	0,1 %
Umweltgefährlich	Die Ozonschicht schädigend: EUH 059	1 %

Zudem ist die Zugabe von Stoffen folgender Listen nicht zulässig:

- Stoffe, die in der Liste der beschränkten Stoffe Anhang XVII [CLP VO] angeführt sind
- Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV [REACH VO]
- Krebserzeugende Stoffe bzw. Gemische nach [GKV 2018] Anhang III A bzw. C
- Stoffe nach [IARC] Gruppe 1 und 2a
- Persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutant, POP) gemäß [Stockholm Konvention]

Sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen enthalten sind, ist die Zugabe folgender namentlich benannter Stoffe und Verbindungen nicht zulässig:

- Arsen und -Verbindungen
- Blei und -Verbindungen
- Cadmium und -Verbindungen
- Quecksilber und –Verbindungen
- Zinnorganische Verbindungen
- Antimontrioxid
- HFKW
- Organohalogenphosphate



9.2 Bedingt zulässige Einsatzstoffe

Für Einsatzstoffe mit Klassifizierungen nach → *Tabelle 7* und für synthetische Nanomaterialien können in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen durch das IBO getroffen werden. Eine Ausnahmeregelung setzt voraus, dass mit der Verwendung des Einsatzstoffes ein ökologischer Vorteil verbunden ist und der Einsatzstoff in der Nutzungs- und Nachnutzungsphase nicht aus dem Bauprodukt an die Umwelt abgegeben wird. Ausnahmeregelungen erfordern einen separaten Überprüfungsprozess basierend auf einer ausführlichen Stellungnahme des Herstellers, die er um wissenschaftliche Gutachten (z.B. Laboranalysen, Lebenszyklusbetrachtungen, Simulationen, o.ä.) ergänzt. Sie verstehen sich als Einzelfallregelungen, die sich auf ein bestimmtes Bauprodukt oder eine bestimmte Gruppe von Bauprodukten innerhalb einer Produktprüfung beziehen. Die Zugabe von Einsatzstoffen mit Klassifizierungen nach *Tabelle 7* ist in begründeten Fällen in Mengen bis zu 1 Gewichtsprozent erlaubt:

Tabelle 7: Bedingt zulässige Einsatzstoffe ohne Beschränkung der Einsatzmenge. Klassifizierung nach CLP-Verordnung.

Bezeichnung	Klassifizierung nach CLP-Verordnung	
Akut gewässergefährdend: H400	H 400	
Chronisch gewässergefährdend Kat. 1: H410	H410	
Chronisch gewässergefährdend Kat. 2: H411	H411	
Krebserzeugend/Karzinogenität	Kat. 2: H351	
Erbgutverändernd/Kellzellmutagenität	Kat. 2: H341	
Fortpflanzungsgefährdend/Reproduktionstoxizität	Kat. 2: H361f, H361d, H361fd	
Tortphanzungsgeranidend/Neproduktionstoxizität	Repr. auf oder über die Laktation: H362	
Akut toxisch Kat 1 und 2	H300, H310, H330,	
Akut toxisch Kat 3	H301, H311, H331	
Spezifische Zielorgan Toxizität STOT SE 1	H370, H372	
Spezifische Zielorgan Toxizität STOT SE 2	H371, H373	
Aspirationsgefahr	H304	
Sensibilisierung der Haut und Atemwege	H334, H317	

Zudem ist die Zugabe von Stoffen folgender Listen in begründeten Fällen zulässig:

- Stoffe, die unter [REACH VO] als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste zur Aufnahme in den Anhang mit zulassungspflichtigen Stoffen aufgenommen wurden [SVHC ECHA]
- Krebserzeugende Stoffe nach [GKV 2018] Anhang III B
- Sensibilisierende Stoffe nach [GKV 2018] Anhang I, [TRGS 907] oder entsprechendem nationalen
 Recht

Sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen enthalten sind, ist die Zugabe folgender namentlich benannter Stoffe und Verbindungen in begründeten Fällen zulässig:

- Halogenorganische Verbindungen
- Phthalsäureester (außer PET)
- Pyrethroide
- Gemäß CITI bzw. [OECD] persistente, akkumulierende (log Pow > 3) Substanzen mit LC50 ≤ 10 mg/l



Synthetische Nanomaterialien in einem Größenbereich von 1-100 nm in Anlehnung an die vorläufige Definition von [2011/696/EU] dürfen nur unter Anwendung des Vorsorgeprinzips unter folgenden Bedingungen zugesetzt werden:

- Beurteilung der Vorteile: Der erhöhte Nutzen bzw. die geringere Umweltbelastung durch die Zugabe der Nanomaterialien muss nachgewiesen werden.
- Risikobeurteilung: Aus den vorhandenen Daten und der Literatur soll die sichere Anwendung in Bezug auf Mensch und Umwelt über den gesamten Lebenszyklus dargelegt werden.
- Transparenz: Enthaltene Nanomaterialien müssen analog der EU-Kosmetikverordnung [1223/2009/EG] mit: "Stoffbezeichnung (nano)" am Verkaufsgebinde deklariert werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen "in begründeten Fällen" müssen mögliche Ersatzstoffe geprüft werden.

10 ANHANG II – UMWELT- UND RESSOURCENSCHUTZ BEIM ABBAU NATÜRLICHER MINERALISCHER ROHSTOFFE

- 1. Bei der Verwendung von mineralischen Rohstoffen sollen vorrangig vorhandene oder erschließbare Sekundärrohstoffe (z.B. Rückbaustoffe, aufbereitetes Abbruchmaterial, REA-Gipse u.ä.) eingesetzt werden. Nicht erneuerbare natürliche Rohstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn für die Herstellung der zu zertifizierenden Produkte Sekundärrohstoffe innerhalb ökologisch vertretbarer Transportdistanzen nicht oder in nicht ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind. Der Hersteller muss seine Situation hinsichtlich der derzeitigen und möglichen künftigen Verfügbarkeit offen legen und ggf. konkrete Planungen vorlegen, wann und in welchem Umfang er natürliche Rohstoffe durch Sekundärrohstoffe ersetzen wird.
- 2. Beim Abbau von natürlichen mineralischen Rohstoffen müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz eingehalten werden. Die Vorgaben des österreichischen Bergrechts mit dem Mineralrohstoffgesetz (MinrohG) als Grundlage gelten dabei als Mindestanforderung. Der Hersteller hat die den Rohstoffabbau und die Renaturierung betreffenden Bescheide der zuständigen Bergbau- bzw. Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3. Durch den Abbau natürlicher mineralischer Rohstoffe (Primärrohstoffe) dürfen die Schutzziele von gesetzlich national oder international geschützten oder schützenswerten Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Wenn Hinweise auf Naturschutzkonflikte vorliegen, werden die anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen der Zertifizierung zu den Abbaubedingungen angehört.